

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Marita Sehn,
Ulrike Flach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/4959 –**

**Führung der Geschäftsstelle der Störfall-Kommission beim Bundesminister für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) ist gemäß § 51a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Beratung der Bundesregierung eine Störfall-Kommission gebildet worden. Diese soll gutachtlich in regelmäßigen Zeitabständen sowie aus besonderem Anlass Möglichkeiten zur Verbesserung der Anlagensicherheit im Sinne des BImSchG aufzeigen. Die Störfall-Kommission hat eine wichtige Aufgabe zu bewältigen. Deren Geschäftsstelle muss nicht nur das Plenum, sondern auch zehn Ausschüsse inhaltlich betreuen. Die Geschäftsstelle muss folglich fachlich und administrativ hoch kompetent sein.

Nun wurde die Aufgabe der Führung der Geschäftsstelle der Störfall-Kommission durch das BMU neu ausgeschrieben. Ab dem 1. Januar 2001 werden die Geschäfte der Störfall-Kommission nicht mehr – wie bisher – durch die Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) in Köln wahrgenommen werden, sondern durch die Infrastruktur- und Umweltschutz GmbH (GFA) in Bonn.

1. Aus welchem Grund wurde die Aufgabe der Führung der Geschäftsstelle der Störfall-Kommission neu ausgeschrieben?
2. Wie oft in den letzten zehn Jahren wurde die Aufgabe der Führung der Geschäftsstelle der Störfall-Kommission ausgeschrieben?

Seit 1992 wurde der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH die Aufgabe einer gemeinsamen Geschäftsstelle des TAA und der SFK im Rahmen jährlicher Aufträge erteilt. Ein Wettbewerbsverfahren im Zusammenhang mit der Vergabe der Aufträge fand hierbei jedoch nicht statt.

Auf Grund der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Regelungen des Vergaberechtsänderungsgesetzes (VgRÄG, BGBl. I 1998, 2512), wodurch die europarechtlichen Zielvorgaben (EG-Richtlinie 89/665/EWG (ABl. EG Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S. 33) und 92/50/EWG (ABl. EG Nr. L 209 vom 27. April 1992, S. 1)) umgesetzt wurden, und nach § 1a Nr. 5 Abs. 2 der VOL/A, Abschnitt 2, ist zur Vergabe der Geschäftsstellentätigkeit für die Zeit ab 1. Januar 2001 eine „Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb“ durchgeführt worden. Die Vergabe der Geschäftsstellentätigkeit im Wettbewerb wurde auch notwendig, um mögliche Schadensersatzforderungen von der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden (Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung einer Vergabeentscheidung – §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, BGBl. I 1998, 2546).

Die GRS wurde über diese Verfahrensweise mit Schreiben vom 30. Juni 1999 informiert.

3. Wird diese Aufgabe regelmäßig oder nur bei Bedarf ausgeschrieben?

Bei dem zum 1. Januar 2001 zu schließenden Geschäftsstellenvertrag handelt es sich um einen Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von vier Jahren, d. h. über die Vergabe der Geschäftsstellentätigkeit für den Zeitraum ab 1. Januar 2005 wird im Rahmen eines erneuten Wettbewerbsverfahrens entschieden werden.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die GRS bislang die Geschäfte zuverlässig geführt hat, und wenn nein, warum nicht?

Die GRS hat die Geschäftsstelle zuverlässig geführt.

5. Wurden die unterlegenen Bewerber rechtzeitig vor der Übertragung der Aufgabe an die GFA benachrichtigt, damit sie die Entscheidung gegebenfalls anfechten können, und wenn nein, warum nicht?

Nach Beschluss der 1. Vergabekammer des Bundes (sog. „Münzplättchenentscheidung“ – VK 1-7/99 vom 29. April 1999) sind die nicht berücksichtigten Bieter 10 Tage vor der tatsächlichen Erteilung des Zuschlags darüber zu informieren, dass ein anderer Bieter den Zuschlag erhalten soll.

Die Zuschlags-/Bindefrist endete am 30. November 2000. Die nicht berücksichtigten Bieter, u. a. die GRS, wurden am 17. November 2000 (per Brief und Fax) informiert. Kein Bieter erhob Einwände gegen diese Entscheidung. Der Zuschlag wurde der GFA am 28. November 2000 erteilt.

6. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die GFA die Stelle eines Diplom-Ingenieurs im Bereich Verfahrenstechnik zur Besetzung der Geschäftsstelle ausgeschrieben hat, bevor sie offiziell über den Erfolg ihrer Bewerbung Kenntnis erlangen konnte?

Die GFA teilte auf Rückfrage mit, dass sie am 25./26. November 2000 die Stelle eines Diplom-Ingenieurs im Bereich Sicherheitstechnik/Verfahrenstechnik ausgeschrieben hat. Hintergrund war, dass als Zuschlagstermin der 30. November

2000 festgelegt war und die GFA 10 Tage vor diesem Termin keine abschlägige Information zum Bewerbungsverfahren erhalten hatte und schlussfolgern konnte, dass sie potenziell als neue Geschäftsstelle infrage kommt.

7. Trifft es zu, dass die GFA bisher zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) lediglich entwicklungspolitische Projekte abgewickelt hat und über keinerlei Erfahrung auf dem Gebiet der Anlagensicherheit verfügt?

Es trifft nicht zu, dass die GFA bisher lediglich entwicklungspolitische Projekte mit der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) abgewickelt hat. Das Fachthema Anlagensicherheit ist Teil des betrieblichen Umweltschutzes, und die GFA ist als Beratungsunternehmen auf diesem Fachgebiet seit langem tätig. Ferner ist die GFA Bevollmächtigter des Bundeslandwirtschaftsministeriums für die Zusammenarbeit mit den Mittel- und Osteuropäischen Staaten.

8. Wenn ja, was gab den Ausschlag für die Entscheidung zugunsten der GFA?
9. Wenn es finanzielle Gründe waren: Wie hat die Bundesregierung in der Auswahlentscheidung die Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit neben rein finanziellen Erwägungen – wie rechtlich vorgesehen – bewertet?
10. Hat sich die Bundesregierung für den – nach Abwägung von Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit – wirtschaftlichsten Anbieter entschieden, und wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbes zur Vergabe der Geschäftsstellentätigkeit wurde die Eignung aller Bewerber im Hinblick auf Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde geprüft. So sind beispielsweise die von der GFA vorgesehnen Geschäftsstellenmitarbeiter in ihren Qualifikationen mit den Mitarbeitern der bisherigen Geschäftsstelle vergleichbar. Die Auswertung der Angebote sowohl der GRS als auch der GFA ergab, dass beide Angebote den Anforderungen an die Durchführung der Geschäftsstelle gleichermaßen entsprechen.

Bei gleicher Eignung beider Anbieter war aufgrund des erheblichen Preisunterschiedes der Angebote eine Entscheidung zugunsten der GFA vergaberechtlich zwingend (§ 25 Nr. 3 VOL/A). Hierzu gibt es auch einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 26. Oktober 1999, Az X ZR 30 (98)).

Teilnahmewettbewerb und Vergabe der Geschäftsstelle für die Störfall-Kommision und den Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit erfolgten streng nach den Vorgaben des Vergaberechts. Ziel des Vergaberechts ist insbesondere eine Stärkung des Wettbewerbs. In diesem Sinne ist die Vergabe der o. g. Geschäftsstelle ein Beitrag zur Förderung des Wettbewerbs im Bereich technisch-wissenschaftlicher Dienstleistungen.

